

Zusatzbedingungen (ZB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Erweiterte Deckungen für Kosten aus der Produkthaftungspflicht

Ausgabe April 2026



Unser Service

Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Ermittlungs- und Behebungskosten sowie Aus- und Einbaukosten (ohne Fahrzeugbestandteile)	3
B2	Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsschäden	4
B3	Schäden infolge mangelhafter Verpackung und optoelektronischer Codes	5
B4	Schäden durch mangelhafte Maschinen	6
B5	Rückrufkosten (ohne Fahrzeugbestandteile)	6
B6	Prüf- und Sortierkosten	8
B7	Nutzungsausfall	8



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung KMU (AVB);
- Zusatzbedingungen, Erweiterte Deckungen für Kosten aus der Produkthaftpflicht KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Ermittlungs- und Behebungskosten sowie Aus- und Einbaukosten (ohne Fahrzeugbestandteile)

B1.1 Versicherungsumfang

Wurden von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte mangelhafte Erzeugnisse für das Erstellen, den Umbau oder die Reparatur von fremden Sachen oder für den Einbau in fremde Sachen verwendet oder hat ein Versicherter an fremden Sachen Arbeiten geleistet, sind die Kosten gemäss B1.2 und B1.3 hiernach versichert.

Die Erzeugnisse gelten als mangelhaft, wenn

- a) vorausgesetzte oder zugesicherte Eigenschaften fehlen;
- b) eine fehlerhafte Beratung gegenüber Dritten über die An- und Verwendung erfolgt ist;
- c) eine Falschlieferung vorliegt.

B1.2 Versicherte Ermittlungs- und Behebungskosten

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 AVB, C1.11 b AVB und C1.21 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für Aufwendungen wegen (abschliessende Aufzählung)

- a) der für die Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden notwendigen Zerstörung, Beschädigung oder Demontage inkl. anschliessender Montage von Sachen, die ein Versicherter oder von ihm beauftragter Dritter weder hergestellt, bearbeitet, geliefert noch montiert hat;
- b) thermografischen oder ähnlichen technologischen Verfahren oder dem Einsatz von Leitungskameras zur Abwendung oder Verhinderung einer Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung gemäss lit. a hiervor;
- c) einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung versicherter Kosten gemäss lit. a und b hiervor beiträgt;
- d) Reisen, welche im Zusammenhang mit den versicherten Massnahmen gemäss lit. a bis c hiervor erforderlich und verhältnismässig sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung;
- e) Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.

B1.3 Versicherte Aus- und Einbaukosten

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 AVB, C1.11 b AVB und C1.21 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für Aufwendungen wegen (abschliessende Aufzählung)

- a) des Austauschs von Erzeugnissen der Versicherten, d.h. Kosten für das Ausbauen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse der Versicherten und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzerzeugnissen;



- b) des Austauschs mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen der Versicherten, die in, an oder auf fremden Sachen eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind;
- c) der Reparatur der in, an oder auf fremden Sachen eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen mangelhaften Erzeugnisse der Versicherten im eingebauten Zustand;
- d) einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung versicherter Kosten gemäss lit. a bis c hier vor beiträgt;
- e) Reisen, welche im Zusammenhang mit den versicherten Massnahmen gemäss lit. a bis d hiervoor erforderlich und verhältnismässig sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung;
- f) des Transportes der Nachlieferung von Ersatzerzeugnissen im Zusammenhang mit versicherten Massnahmen gemäss lit. a bis d hiervoor jedoch unter Abzug des Betrages, der dem Versicherungsnehmer für die Erstlieferung entstanden ist;
- g) Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.

Bei Arbeiten an unbeweglichen fremden Sachen gilt als Erzeugnis im Sinne von lit. a und c hiervoor das hergestellte, bearbeitete oder gelieferte mangelhafte Einzelteil, welches verbaut wird und nicht das vom Versicherten geschuldete Gesamtwerk.

B1.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- a) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Erzeugnissen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden ist;
- b) Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- c) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in B1.2 und B1.3 hiervoor aufgeführten Massnahmen;
- d) Aufwendungen für Massnahmen gemäss B1.2 und B1.3 hiervoor, die sich auf Teile oder Zubehör von Land- und Wasserfahrzeugen beziehen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit diese Teile oder dieses Zubehör im Zeitpunkt der Auslieferung durch Versicherte oder von ihnen beauftragte Dritte nicht ersichtlich für den Bau von Land- und Wasserfahrzeugen sowie den Einbau in Land- und Wasserfahrzeuge bestimmt waren;
- e) Schäden und Mängel an Erzeugnissen, die Versicherte oder von ihnen beauftragte Dritte hergestellt, geliefert oder an denen sie arbeiten leisten insbesondere Aufwendungen für Ersatz-erzeugnisse sowie Reparaturen im ausgebauten Zustand (vorbehalten bleiben B1.3 c und d hiervoor);
- f) Aufwendungen für Massnahmen gemäss B1.3 hiervoor, wenn Versicherte oder von ihnen beauftragte Dritte die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen haben. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Versicherten beweisen, dass die Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse
 - ausschliesslich auf die Herstellung oder Lieferung zurückzuführen ist und
 - durch Versicherte oder von ihnen beauftragte Dritte vor dem Gefahrenübergang nicht zu erkennen war;
- g) Transportkosten und Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse mit Ausnahme der Kosten gemäss B1.3 f hiervoor.

B1.5 Berechnung der Entschädigung

Massgebend für die Entschädigung ist die kostengünstigste Vorgehensweise. Werden die vorgenannten Tätigkeiten durch Versicherte selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

B2 Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsschäden

B2.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.21 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden infolge von

- Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Produkte mit anderen Produkten;
 - Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte;
- wenn durch einen Mangel des vom Versicherungsnehmer gelieferten Produktes andere Produkte bzw. das Endprodukt (neue Sache) mangelhaft sind bzw. nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und eine Trennung des gelieferten Produktes von Produkten Dritter nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

B2.2 Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- a) Kosten wegen Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
- b) Kosten, die für die Herstellung des Endproduktes aufgewendet wurden, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;
- c) Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme entstehen. Helvetia ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
- d) Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann. Helvetia ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- e) die dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstehenden Aufwendungen infolge eines Produktionsausfalles (unmittelbare Betriebsunterbrechung), der sich aus Mängeln an anderen Produkten bzw. dem Endprodukt ergibt;
- f) Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.



B2.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- a) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- b) Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- c) Vermögensfolgeschäden aufgrund der in B2.2 hiavor aufgeführten Kosten und Schäden (vorbehalten B2.2 e hiavor);
- d) Aufwendungen für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen von mangelhaften Erzeugnissen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzerzeugnissen (Einbaukosten) im Sinne von B1.3 hiavor.

B3 Schäden infolge mangelhafter Verpackung und optoelektronischer Codes

B3.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 AVB, C1.11 AVB und C1.21 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten sowie die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für Aufwendungen als Folge

- a) mangelhafter oder nicht dem Verwendungszweck entsprechender Verpackung für eigene oder Drittprodukte;
- b) mangelhafter oder nicht dem Verwendungszweck entsprechender optoelektronischer Codes (wie EAN, QR) auf eigenen oder Drittprodukten und/oder -verpackungen.

B3.2 Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- a) die Benachrichtigung von Abnehmern/Händlern;
- b) den Transport vom Abnehmer/Händler zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, an dem der Mangel an der Verpackung oder Codierung behoben oder die Produkte vernichtet werden können;
- c) Kosten der Nachbesserung von Verpackungen und Codierungen;
- d) Kosten für das Umfüllen und Umpacken der Produkte sowie die Neukennzeichnung der Produkte bzw. Verpackungen;
- e) Mehrkosten, die dem Abnehmer/Händler für zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der manuellen Ein- und Ausbuchung ins IT-System als Folge des mangelhaften Codes entstehen;
- f) Mindereinnahmen der Abnehmer/Händler, weil die Produkte aufgrund der Codierung
 - unwissentlich zu einem falschen Preis verkauft wurden;
 - wissentlich zu einem falschen Preis verkauft wurden, sofern dadurch die versicherten Kosten vermindert werden können;
- g) Kosten für die Entsorgung und Vernichtung der Produkte und Verpackungen;
- h) Schäden und Mängel an Drittprodukten als Folge der in B3.1 hiavor aufgeführten Ursachen. Als Drittprodukte gelten Produkte, die Versicherte oder von ihnen beauftragte Dritte weder

hergestellt (nicht unter Herstellung fallen Be- und Weiterverarbeitung von Drittprodukten) noch verkauft haben. Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche für

- Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das Drittprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden kann;
- Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Drittproduktes entstehen;
- Schäden an verpackten oder codierten Drittprodukten, die bei einer Umpackung oder Umfüllung der Produkte nicht vermieden werden können;

Helvetia ersetzt die entstehenden Aufwendungen unter Abzug der eigenen Wertschöpfungsquote der Versicherten. Als Wertschöpfungsquote gilt das Verhältnis des Entgelts für die geleisteten Arbeiten der Versicherten zum Verkaufspreis des Drittproduktes, mit welchem ihr Auftraggeber dieses verkauft. Pro Drittprodukt (Einzelstück) wird im Maximum CHF 100'000 entschädigt;

- i) eine andere geeignete Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung versicherter Kosten gemäss lit. a bis h hiavor beiträgt;
- j) Kosten des Transportes der Nachlieferung von Ersatzerzeugnissen im Zusammenhang mit versicherten Massnahmen gemäss lit. a bis i hiavor jedoch unter Abzug des Betrages, der dem Versicherungsnehmer für die Erstlieferung entstanden ist;
- k) Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.

B3.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB Ansprüche

- a) aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- b) für Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- c) die bereits anderweitig in vorliegender Police versichert sind;
- d) im Zusammenhang mit rein ästhetischen Abweichungen der Verpackung und/oder Codierung (wie abweichender Farbton);
- e) im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beschädigung von Drittprodukten während dem Verpackungs- oder Codierungsvorgang durch die Versicherten;
- f) im Zusammenhang mit eigenen Produkten, welche sich noch im Besitze der Versicherten befinden;
- g) für Kosten, sofern der Verpackungs- und Codierungsvorgang noch nicht erfolgt ist;
- h) Kosten für die Herstellung von Ersatzerzeugnissen für eigene Verpackungen und Codierungen.

B3.4 Berechnung der Entschädigung

Massgebend für die Entschädigung ist die kostengünstigste Vorgehensweise. Werden die vorgenannten Tätigkeiten durch Versicherte selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.



B4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

B4.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.11 AVB und C1.21 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch die vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden.

Dasselbe gilt, wenn die Herstellung, Be- oder Verarbeitung dieser Sachen mit Hilfe von Produkten gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst werden (wie Steuerungen, Software, Regler), die vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellt oder geliefert wurden (Maschinenteileklausel).

Als Maschinen im Sinne dieser Deckung gelten sämtliche vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Anlagen oder Geräte.

B4.2 Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- Aufwendungen, die zusätzlich zu den Herstellungs-, Lieferungs-, Montage- und Wartungskosten wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung oder anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder Endprodukte entstehen;
- Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das hergestellte, bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnis oder Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann;
- die für die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse oder Endprodukte umsonst aufgewendeten Produktionskosten, sofern weder eine Nachbesserung noch eine Veräusserung mit einem Preisnachlass möglich ist. Hierzu zählen auch allfällige Vernichtungskosten;
- die dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstehenden Aufwendungen infolge eines Produktionsausfalles (unmittelbare Betriebsunterbrechung), der sich aus Mängeln der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder Endprodukte ergibt.
- Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.

B4.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- Aufwendungen, die vor definitiver Abnahme der Maschinen entstehen;
- Folgeschäden, vorbehalten bleibt B4.2 d hiervor.

B5 Rückrufkosten (ohne Fahrzeugbestandteile)

B5.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.21 AVB und C1.22 AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten die im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die der Versicherungsnehmer herstellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

B5.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Rückruf

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter, wesentlicher Sachschäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

In Bezug auf drohende, versicherte Sachschäden gilt ein Rückruf als angemessen, wenn die Kosten der zu ergreifenden Massnahmen im Vergleich zum möglichen Schadenausmass verhältnismässig erscheinen.

B5.3 Versicherte Kosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kosten für notwendige und angemessene Massnahmen, welche vom Versicherungsnehmer aufgewendet oder für welche gegen ihn Ansprüche erhoben werden für (abschliessende Aufzählung)

- die Benachrichtigung bekannter oder der öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer der Produkte;
- den Transport, einschliesslich Verpackung der Produkte, vom Besitzer zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort (wie Händler, Grossist, Detailist, sonstige Werkstätte), an dem der Fehler an den Produkten behoben, die Produkte entsorgt, vernichtet, zwischengelagert oder ausgewechselt werden können;
- die Rücksendung der reparierten oder ersetzten Produkte zum Besitzer, einschliesslich Verpackung;
- die Entsorgung oder Vernichtung der Produkte, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist oder sich aus Kostengründen, statt der Rücknahme oder der Rückführung an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, als sinnvoll erweist;
- die notwendige und fachgerechte (Zwischen-) Lagerung der betroffenen Produkte während eines Zeitraums von maximal drei Monaten;
- eine andere geeignete Massnahme, die zur Minderung versicherter Kosten gemäss lit. a bis e hiervor beiträgt;
- Reisen, welche im Zusammenhang mit den versicherten Massnahmen gemäss lit. a bis f hiervor erforderlich sind. Wenn es sich aus Kostengründen als sinnvoll erweist, versicherte Massnahmen beim Besitzer direkt vorzunehmen, erstreckt sich die Versi-



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

derung auch auf die damit zusammenhängenden Reisekosten. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benutzte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung;

h) Prüf- und Sortierkosten gemäss B6 hiernach.

B5.4 Berechnung der Entschädigung

Massgebend für die Entschädigung ist die kostengünstigste Vorgehensweise. Werden die versicherten Massnahmen vom Versicherungsnehmer selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

B5.5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- a) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- b) Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- c) Kosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (wie Prototypen oder Testprodukte);
- d) andere als die in B5.3 hiervor aufgeführten Kosten und Schäden als Folge des Rückrufs (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbusse, Imageverlust, Löse- und Erpressungsgelder);
- e) Kosten verursacht durch die Behebung des Fehlers an den Produkten, durch Auswechseln der Produkte (wie Ermittlungs-, Behebungs-, Aus- und Einbaukosten) sowie Kosten für in diesem Zusammenhang verwendetes Material;
- f) Kosten und Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Teilen und Zubehör für solche Fahrzeuge. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit diese im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihnen beauftragte Dritte nicht ersichtlich für den Bau von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie den Einbau in Land- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- g) Kosten für Rückrufe wegen gentechnisch veränderter Organismen;
- h) Kosten für Rückrufe infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher böswilliger Manipulation von Produkten (wie Sabotage).

B5.6 Zeitlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung von C4 AVB gilt Folgendes:

Der Versicherungsschutz umfasst die während der Vertragsdauer ausgelösten versicherten Rückrufe. Als Zeitpunkt der Auslösung eines solchen Rückrufs ist derjenige Zeitpunkt massgebend in dem

- a) der (Rückruf auslösende) Produktfehler festgestellt oder nach objektiven Tatsachen vermutet wird;
- b) ein Rückruf behördlich angeordnet wird.

Treffen für den gleichen Rückruf beide Kriterien zu, gilt der frühere Zeitpunkt.

Erfolgt der Rückruf der fehlerhaften Produkte aufgrund eines oder mehrerer bereits eingetretener Personen- oder Sachschäden, gilt – abweichend von lit. a und b hiervor – der Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens bzw. des ersten der bereits eingetretenen Schäden als Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs.

Treten trotz des Rückrufs aufgrund von Produkten gemäss B5.1 hiervor nach dem Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs ein oder mehrere Personen- oder Sachschäden ein, gilt als Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens bzw. dieser Schäden der Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs.

Die Gesamtheit aller Rückrufe mit der gleichen Ursache (wie Produkte mit dem gleichen Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler) gelten als ein versichertes Ereignis und in dem Zeitpunkt ausgelöst, in welchem der erste derartige Rückruf ausgelöst wurde.

Wird der erste dieser Rückrufe vor Vertragsbeginn ausgelöst, so sind alle Ansprüche und Kosten aus diesen Rückrufen nicht versichert.

B5.7 Obliegenheiten

Bezugnehmend auf B5.1 AVB-G sind die Versicherten verpflichtet,

- a) Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen;
- b) Helvetia und allfälligen Sachverständigen jede Unterstützung zur Klärung der Ursache, des Ausmasses und der voraussichtlichen Kosten zu gewähren;
- c) Helvetia bei einem Drittrückruf sofort zu benachrichtigen, wenn er erstmals von einem drohenden, bereits eingeleiteten oder durchgeführten Rückruf Kenntnis hat.

Der Entscheid, ob ein Rückruf unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände notwendig und angemessen ist sowie über die allenfalls anzuordnenden Massnahmen, wird durch den Versicherungsnehmer und Helvetia getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens der Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

B5.8 Berechnung der Entschädigung

Werden die versicherten Massnahmen von Versicherten selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.



B6 Prüf- und Sortierkosten

B6.1 Versicherte Haftpflicht

Besteht innerhalb des vorliegenden Vertrages Versicherungsschutz für

- a) Ermittlungs- und Behebungskosten sowie Aus- und Einbaukosten
- b) Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsschäden
- c) Schäden infolge mangelhafter Verpackung und optoelektronischer Codes
- d) Schäden durch mangelhafte Maschinen
- e) Rückrufkosten

ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden wegen der Überprüfung von Produkten auf Mängel versichert, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an Produkten der gleichen Serie des Versicherungsnehmers zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und als Folge

- a) Massnahmen erfordern, welche in den Deckungen gemäss lit. a bis e hiavor versichert sind;
- b) zusätzliche Kosten aus den vereinbarten Deckungen gemäss lit. a bis e hiavor vermeiden, sofern sich die Produkte des Versicherungsnehmers bereits beim Abnehmer befinden.

Die in B6.2 hiernach beschriebenen Leistungen beschränken sich dabei auf die in den Deckungen gemäss lit. a bis e hiavor bestehenden Sublimiten und werden diesen angerechnet. Bezüglich Selbstbehalt gilt derjenige, welcher in diesen Deckungen vereinbart worden ist.

B6.2 Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche aus (abschliessende Aufzählung)

- a) der Überprüfung der Produkte auf Mangelverdacht;
- b) dem notwendigen Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren überprüfter Produkte;
- c) dem infolge der Überprüfung erforderlichen Umpacken betroffener Produkte.

B6.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- a) Kosten für die Überprüfung von Erzeugnissen, welche sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden;
- b) Kosten, welche unter die Pflicht der Wareneingangskontrolle des Abnehmers fallen;
- c) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in B6.2 hiavor aufgeführten Massnahmen.

B7 Nutzungsausfall

B7.1 Versicherte Haftpflicht

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört (wie infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so gilt in teilweiser Abänderung von C1.11 b AVB und C1.21 AVB Folgendes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind

- a) der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet;
- b) die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegende Ursache zurückzuführen;
- c) die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.

B7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 AVB

- a) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- b) Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- c) Aufwendungen für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen von mangelhaften Erzeugnissen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzerzeugnissen (Einbaukosten) im Sinne von B1.3 hiavor;
- d) Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten) im Sinne von B1.2 hiavor.

